

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Basel, 01. September 2016

Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GschV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur besagten Revision Stellung nehmen zu können und nehmen dies gerne wahr.

Grundsätzlich möchten wir uns dezidiert dagegen aussprechen, dass mit dieser aktuellen Revision eine weiter gehende Abschwächung der Gewässerschutzbestimmungen im Bereich der Gewässerräume vorgesehen ist. Seit dem Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ ist der damalig erarbeitete Gegenvorschlag ständig verwässert worden. Nun soll mit der vorliegenden Revision noch ein weiterer Schritt in diese Richtung unternommen werden. Wir erachten das als nicht akzeptabel.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

XXX

Gewässerraum

Der verfügbare Raum eines Gewässers ist ein zentraler Aspekt des Gewässer- aber auch des Hochwasserschutzes. Seit die Bestimmungen zum Gewässerraum in der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GschG) 2009 beschlossen worden sind, sind diese Räume aber unter massiven politischen Dauerbeschuss geraten. Dies obschon die entsprechenden Ausführungen ein wesentlicher Teil des politischen Kompromisses waren, welcher den Rückzug der Initiative „Lebendiges Wasser“ seinerzeit in die Wege geleitet hat. Diesem unnötigen und kontraproduktiven Druck ist es heute zu verschulden, dass bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Merkblattes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ der Willen des Gesetzgebers nach unserem Dafürhalten zu stark ausgereizt wurde. Nun sollen im Stile einer Salamtaktik weitere Abschwächungen an den Bestimmungen zum Gewässerraum und dessen Bewirtschaftung vorgenommen werden. Wir lehnen diesbezügliche Ansinnen dezidiert ab.

Anträge

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Antrag: Streichen

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

~~d. sehr klein ist~~

Begründung:

Bereits in der letzten Revision der GschV wurde vorgeschlagen auf den Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern zu verzichten. Die deutlichen Rückmeldungen haben erwirkt den Artikel nicht aufzunehmen. Seit dieser Vernehmlassung hat sich die Ausgangslage in keiner Weise verändert. Es ist damit vollkommen unverständlich, warum dieser Artikel nun wieder aufgenommen werden soll. Das angebrachte Argument, mit dieser Regelung Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint uns als vollkommen haltlos. Im Gegenteil. Aufgrund des unbestimmten Begriffs der sehr kleinen Gewässer wird Rechtsunsicherheit geschaffen. Besser ist es, den Gewässerraum bei allen Gewässern auszuschneiden. Neben der fehlenden Rechtssicherheit ist festzuhalten, dass auch Kleinstgewässer für die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen wichtig sind. Zudem sind sie in der Regel am stärksten durch Schadstoffeinträge belastet und führen diese Frachten den grösseren Gewässern zu.

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

Antrag: Streichen

1 [...] kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen
~~a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen~~

Begründung:

Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ hat den Begriff „dicht überbaut“ aufgenommen und weitgehend definiert. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in verschiedenen Fällen festgehalten, was als „dicht überbaut“ gilt und was nicht. Gebiete beispielsweise, welche vom

zentrumsnahen Baugebiet räumlich getrennt sind, peripher gelegen und/oder Gebiete, wo kein glaubhaftes Verdichtungsinteresse besteht, gelten nicht als dicht überbaut. Die bereits erlassene Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums in dicht überbautem Gebiet (sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist) ist streng betrachtet schon eine Aufweichung. Sollte nun aber auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten weitere Ausnahmeregelungen dazu kommen, wird die Unterteilung in dicht überbaut und nicht dicht überbaut zunehmend zur Farce. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es vollkommen unangebracht auf derartigen Parzellen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten über Ausnahmeregelungen eine Bebauung durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist auch raumplanerisch zu kritisieren, stellt es sich doch gegen die anzustrebende Verdichtung. Wir lehnen eine solche Bestimmung entschieden ab.

Art. 41c Abs. 1 Bst. d

Antrag: Streichen

~~d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen~~

Begründung:

Wo sie heute nicht bereits vorhanden sind, ist auf solche Kleinanlagen im Sinne des Gewässerschutzes zu verzichten. Für bestehende Anlagen im Gewässerraum besteht bereits ein grundsätzlicher Bestandesschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für neue Anlagen die Bestimmungen zum Gewässerraum weiter gelockert werden sollen. Den kumulativen Aspekten vieler einzelner Kleinanlagen, die z.B. den Zugang zum Wasser für Boote zum Zweck haben, werden bei einer solchen Bestimmung in keiner Weise berücksichtigt. Wir lehnen eine solche Aufweichung ab.

Art 41c Abs 4^{bis}

Antrag: Ändern

4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von der Bewirtschaftungseinschränkung nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. **Fällt eine mindestens 4 m breite Strasse oder eine Eisenbahnlinie in den Gewässerraum, so ist Ausserhalb von dicht überbauten Gebieten ihre landseitige Begrenzung der Gewässerraumgrenze gleichzusetzen und die fehlende Breite wo immer möglich auf der anderen Uferseite zu kompensieren.**

Begründung:

Wird der Gewässerraum über eine Strasse oder Schiene gelegt, erfüllt er in aller Regel keine der vorgesehenen Funktionen. Weder für die Biodiversität noch für den Hochwasserschutz. In einem derartigen Fall ist es in erster Priorität vorzusehen, den Gewässerraum, wie angedacht, asymmetrisch auszuscheiden um seine Funktion möglichst gewährleisten zu können. Wenn nun der Gewässerraum auf eine versiegelte, den Gewässerfunktionen nicht dienliche Fläche gelegt wird und die angrenzende Landwirtschaftsfläche von allen Bewirtschaftungseinschränkungen befreit werden soll, ist es umso wichtiger, dass eine minimale Kompensation hierfür stattfindet. Mit der Ergänzung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite um dieselbe Breite wie das landseitig nach der Strasse liegende Landwirtschaftsland wäre unter diesen Voraussetzungen eine akzeptable Minimallösung.